

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlagerplätzen sowie für die Ein- und Auslagerung von Booten und die Vermietung von Winterlager-Böcken



## I. Vertragsumfang

1. Die Wintersaison dauert vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.
2. Der Vertrag umfasst die Gestellung eines Lagerplatzes für eine Yacht des Auftraggebers durch die Yachtwerft Heiligenhafen GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) während der o.a. Zeit sowie Ein- und Auslagerung der Yacht und die evtl. Vermietung eines Lagerbockes. Es besteht kein Anspruch auf irgendeine Betreuung oder Inobhutnahme durch den Auftragnehmer i.S. eines Lagervertrages nach § 467 HGB. Der § 471 II HGB gilt nicht.
3. Alle über den Vertragsinhalt hinausgehenden Arbeitsleistungen, wie Überholungs- und Wartungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

## II. Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Kosten für den Winterlagerplatz, für die Ein- und Auslagerung sowie eine evtl. Lagerbock-Miete sind nach Erhalt der Rechnung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen und, sofern die Umstände dies rechtfertigen, das Pfandrecht an der Yacht geltend zu machen.

## III. Ein- und Auslagerung

1. Am 15. September beginnt die Einlagerung, am 15. März des darauffolgenden Jahres die Auslagerung.
2. Der Auftragnehmer bestimmt die Folge bei der Ein- und Auslagerung sowie die Lagerplätze nach ihrer Disposition. Individuelle Zusagen werden soweit möglich berücksichtigt, an eventuellen Zusagen bindet sich der Auftragnehmer aber nicht.
3. Sollten Yachten außer der üblichen Zeit und Reihenfolge zu Wasser gelassen werden oder im Lager stehenbleiben, ist der Auftragnehmer berechtigt, je nach den Umständen und der Auswirkung, die durch Umtransporte der betreffenden Yacht bzw. anderer Yachten und Boote entstehenden Kosten bei dem Verursacher geltend zu machen.
4. Witterungsbedingte Verzögerungen hat die Werft nicht zu vertreten. Dies gilt auch für zu Beginn der Auslagerungszeit auftretende witterungsbedingte Verzögerungen, die den gesamten Auslagerungsvorgang in der festgelegten Reihenfolge nach hinten verschieben. Soweit der Auftraggeber/Eigner das Risiko der verspäteten Auslagerung vermeiden möchte, hat er die Werft hierauf spätestens sechs Wochen vor Beginn der Einlagerungszeit am 15. September oder bei Vertragsschluss in Textform hinzuweisen und einen gesonderten Standplatz, ggf. gegen Mehrkosten zu vereinbaren. Die Werft ist nicht verpflichtet, einen gesonderten Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.
5. Ein Liegeplatz im Wasser ist bis zu drei Werktagen vor der Ein- bzw. nach der Auslagerung in den Winterlagerkosten enthalten.
6. Sollte der Auftraggeber seine Yacht nach Ablauf der Wintersaison nicht zu Wasser lassen und seine Yacht auf dem Winterlagerplatz verbleiben, werden die dann anfallenden Lagerplatzkosten nach der jeweils gültigen Preisliste für die weitere Inanspruchnahme des Lagerplatzes dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## IV. Lagerplatzordnung

1. Der Auftraggeber/Eigner hat Zugang zu seiner eingelagerten Yacht während der Öffnungszeiten.
2. Für Angehörige des Auftraggebers/Eigners (Ehefrau, Kinder, Mitsegler etc.), welche ein berechtigtes Interesse am Betreten der Yacht haben, gilt die gleiche Regelung wie unter Punkt 1. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen als solche auszuweisen.
3. Eigene Arbeiten des Auftraggebers/Eigners an seiner Yacht können in kleinem Umfang ausgeführt werden.
  - 3.1. Schleifarbeiten (insb. des Unterwasserschiffes) sind bis zum 01. Februar eines Jahres zu beenden und nur mit professioneller Absaugvorrichtung durchzuführen. Diese Arbeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Auftragnehmers.
  - 3.2. Für durch Arbeiten entstandene Schäden am Eigentum Dritter oder des Auftragnehmers haftet der Auftraggeber/Eigner.
4. Fremdhandwerkern ist der Zutritt auf das Betriebsgelände zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag des Auftraggebers/Eigners nicht gestattet.
5. Während der Dauer des Vertrages ist der Bereich unter der Yacht sauber zu halten. Für Abfälle befindet sich auf dem Betriebsgelände ein Großraumcontainer.
6. Die Fläche unter der Yacht hat der Auftraggeber zum Ende der Winterlagersaison zu säubern. Bei Unterlassung führt dieses der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers aus.
7. Das Befahren des Hafengeländes und das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dafür vorgesehenen Plätzen nach Absprache möglich.
8. Das Abstellen und die Einlagerung anderweitiger Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Auftragnehmers, insbesondere:
  - a) das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen u.ä.,
  - b) das Lagern von anderen, nicht für Einlagerung vorgesehenen Yachten des Auftraggebers oder Dritten.
9. Untersagt wird die Einlagerung von Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen.
10. Während der Dauer des Vertrages hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber jeder Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen in Textform anzuzeigen.

11. Masten und sonstiges Zubehör müssen für das Winterlager abgenommen und in dem dafür vorgesehenen Lager eingelagert werden.
12. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, zugunsten des Auftraggebers die Einhaltung der Hallen-/Lagerplatzordnung zu überwachen.
13. Die Hallen- /Lagerplatzordnung ist einzuhalten.

## V. Haftung für Schäden und Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet – auch für seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung beruhen oder auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche unerlaubte Handlung zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.
2. Der Auftraggeber haftet für Vertragsverletzungen sowie aus unerlaubter Handlung, soweit der Schaden von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden ist; dieses gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Eine etwaige Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten wird hiervon nicht berührt. Der Auftraggeber/Eigner ist verpflichtet, eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Für alle Schäden, die durch die oder während der Lagerung entstehen können, wie Slip-, Kran-, Transport- und Lagerschäden, Brandschäden, Sturmschäden, Hochwasserschäden, Diebstahl und dergleichen, ist das Schiff bzw. Boot einschließlich eingelagertem Zubehör und Inventar vom Auftraggeber/Eigner zu versichern. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das Umstürzen vom Lagerplatz, durch oder beim Kranen der Yacht sowie das Ab- und Aufsetzen des Mastes entstehen. Es ist Sache des Auftraggebers bzw. Eigners, sich dafür versichert zu halten. Die Werft haftet nicht für Ansprüche von Dritten.
4. Insbesondere wird keine Haftung übernommen:
  - 4.1. wenn beim Kranen der Yacht durch die Einrichtungen des Kranes nautische, technische oder sonstige Einrichtungen am Unterwasserschiff, der Außenhaut und den Aufbauten sowie deren Teile beschädigt werden.
  - 4.2. wenn beim zu Wasser setzen der Yacht nach Beendigung des Winterlagers Wasserschäden durch undichte oder geöffnete Ventile eintreten; dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter des Auftragnehmers im Auftrag des Auftraggebers/Eigners das Schiff beim Abkragen daraufhin kontrollieren. Es ist Sache des Auftraggebers/Eigners, diese Schäden durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern.
  - 4.3. für Schäden, die entstehen, wenn das Schiff vor Beginn oder nach Beendigung des Winterlagers ohne Gegenwart des Auftraggebers oder einer von ihm beauftragten Person aus dem Wasser geholt oder zu Wasser gesetzt wird und im Hafenbecken verholt werden muss.
  - 4.4. für Schäden, die entstehen, wenn die Yacht vor Beginn oder nach Beendigung des Winterlagers ohne Gegenwart des Auftraggebers oder einer von ihm beauftragten Person des Auftragnehmers im Hafenbecken auf einen Liegeplatz gelegt und vertaut werden muss.
  - 4.5. wenn beim Auf- und Absetzen des Mastes mit dem Mastenkrane nautische, technische oder sonstige Einrichtungen des Mastes sowie der Mast und das Zubehör selbst beschädigt werden. Das gleiche gilt für den Transport des Mastes zwischen Kran und Mastenlager sowie im Mastenlager selbst.
5. Dasselbe gilt entsprechend für Schäden oder Verluste, die an abgestellten Kraftfahrzeugen, Fahrzeuganhängern, Inventarien oder sonstigen Gegenständen auftreten.
6. Stromanschlüsse und Batteriepole sind zu trennen. Mitarbeiter des Auftragnehmers sind ermächtigt, bei Nichtbeachtung die Trennung etwaiger Stromanschlüsse vorzunehmen. Für hierdurch entstehende Schäden haftet der Auftragnehmer nicht, soweit kein Vorsatz vorliegt.
7. Die Haftungsbeschränkung dieses Abschnittes (V) gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

## VI. Pfandrecht

Der Auftraggeber räumt der Werft für deren Forderungen aus dem Winterlagervertrag ein Pfandrecht an Schiff bzw. Boot, Zubehör und Inventar ein.

## VII. Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber ein Kaufmann so gilt als Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag der Betriebsitz des Auftragnehmers.

## XI. Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Die Yachtwerft Heiligenhafen GmbH und Co. KG ist zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

## VIII. Gerichtsstand

Wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist der Sitz der Werft ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Werft vereinbart.

Stand: 07.2023



[www.yachtwerft.com](http://www.yachtwerft.com)